

war. I. Giorgi hat alle vier im Archivio della Soc. Romano di storia patria XXV, 397 ff. herausgegeben und sachkundig erläutert. Als Beilagen sind abgedruckt ein Vertrag zwischen Rom und Pisa von 1174 und ein Vertrag zwischen Corneto und Genua von 1177.

438. M. Roberti untersucht im Nuovo archivio Veneto N. S. IV, 162 ff. an der Hand von theils von Gloria herausgegeben, theils im Anhang gedruckten Urkunden das Wiederaufleben des Römischen Rechts in Padua, besonders im Ausgang des 12. Jh. A. H.

439. Weitere Berichtigungen zur Chronologie der von d'Herbomez herausgegebenen Urkunden des Klosters Gorze bringt ein wohl zu beachtender Aufsatz von H. Reumont im Jahrbuch der Gesellsch. f. lothring. Gesch. und Alterthumskunde XIV, 270 ff.; vgl. oben S. 274 n. 125.

440. Im Jahrbuch der Gesellsch. f. lothring. Gesch. u. Alterthumskunde XIV, 48 ff. vollendet H. Bloch seine höchst sorgfältige Ausgabe der Urkunden des Klosters S. Vanne zu Verdun bis zur Mitte des 12. Jh. (vgl. N. A. XXV, 871 n. 321). Unter den 54 grossentheils bisher ungedruckten Urkunden befindet sich nur eine königliche, Lothar III. Stumpf Reg. 3357, dann aber zahlreiche päpstliche von Leo IX. an. Dessen Privileg Jaffé-L. 4289 wird in eingehender Untersuchung, abgesehen von einem Zusatz am Schlusse und vielleicht einer Interpolation im Context, als echt erwiesen, während Jaffé-L. 4288. und 4453. 4454 (von Nicolaus II.) gefälscht sind. Auf die Urkunden folgt ein Neudruck des Polyptichons und die sehr dankenswerthe, ausführlich erläuterte Veröffentlichung aller älteren und historisch wichtigen Einträge aus dem Necrolog von S. Vanne nach dem Cod. 7 saec. XIV. der Stadtbibliothek zu Verdun, in dem ein älteres Totenbuch des 11. Jh. benutzt ist. Für die Auszüge aus dem Necrolog, die Sackur N. A. XV, 126 ff. gegeben hat, war nur eine moderne Abschrift des Verduner Codex benutzt worden.

441 In den Archives historiques de la Saintogne et de l'Aunis Bd. 30 ist das Chartular von Saint-Jean d'Angély ediert. Unter den Urkunden finden sich J.-L. 4097, 5606 und 5644. Hätte sich der Herausgeber die Mühe genommen, die Regesten von J.-L. zu vergleichen, so würde er das eine Privileg Urbans II. nicht zu 1088—89 gesetzt, sondern in der von ihm vernachlässigten Collection Moreau die genaue Datierung (1095 Dec. 29) gefunden haben. A. H.